



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

1. Erkenntniß des Hofgerichts von Ostern 1828 in Sachen des Erpachtkrügers Poppe m. Sibille zu Haustenbeck, Beklagten etc. gegen den Müller jetzt Einlieger Poppe zu Heiligenkirchen, Kläger etc. wegen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 1.

In Sachen des Erbpachtfrügers Poppe m. Sibille zu Hau-
stenbeck, Beklagten, Recursen, Querulanten m. Querulanten, gegen
den Müller jetzt Einlieger Poppe zu Heiligenkirchen, Kläger, Recur-
renten, Querulanten m. Querulanten,
wegen Abfindung des letztern von den Poppe'schen Erbpachtsgü-
tern,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe
u. s. w. für Recht: daß das am 20. Jul. 1814 publicirte Erkennt-
niß aufzuheben und dagegen das Generalhofgerichts-Conclusum vom
14. Oct. 1812 wieder herzustellen sey unter Vergleichung der Pro-
cesskosten.

Wie Wir hiermit aufheben, wiederherstellen und vergleichen.
V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht Ostern 1828.

Entscheidungsgründe.

Die Verordnung vom 24. Sept. 1782 wegen der Erbfolge in
die Bauergüter führt bei allen Bauergütern das Erstgeburts-
Recht ein; und die Polizeiordnung von 1620 im Tit. VII. §. 2. 3.
bestimmt, daß bei allen Bauersleuten der Erbe das Gut allein
erhalten und seine Geschwister in beschränkter Art mit einem Braut-
schätze abfinden solle. Die Frage also, ob der Querulant nach ge-
meinem Rechte erbe, oder ob er nur auf einen polizeiordnungsmä-
ßigen Brautshatz Anspruch zu machen habe, zerfällt in die beiden
andern:

- 1) ob die Poppe'sche Erbpachtstätte ein Bauergut sey, und
- 2) ob der Querulant und der Querulat unter die Kategorie von
Bauersleuten gehören.

Ad 1. Bauergüter sind alle Grundstücke, welche weder die Gerechtsame der Rittergüter und anderer privilegirter Güter haben, noch in einer städtischen Feldmark liegen.

Sichhorn, Einleitung in das deutsche Privat-Recht. S. 245.

Daß die Poppe'sche Erbpachtstätte nicht zu einer städtischen Feldmark gehöre, ist außer Zweifel, und daß sie die Gerechtsame der Rittergüter oder anderer privilegirter Güter habe, ist vom Queralten nicht behauptet worden. Auch geben, so viel das letztere anlangt, die Acten keine Gründe an die Hand, aus welchen ihr die Gerechtsame eines privilegirten Gutes beigelegt werden könnten.

Die Stätte liegt in einer bäuerlichen Feldmark. Das Einzige, was sie von den übrigen in derselben Commune liegenden bäuerlichen Gütern unterscheidet, ist der Umstand, daß ihr Besitzer nicht Eigenthümer sondern Erbpächter, und daß ihr Eigenthümer nicht etwa eine Privatperson sondern die Fürstliche Cammer ist.

Die Concurrenz der Fürstlichen Cammer allein macht die Poppe'sche Stätte zu einem eximirten Gute nicht. Denn die Person des Gutsherrn hat auf die Qualität der bäuerlichen Güter überall keinen Einfluß. Mögen die Bauern Cammer- oder Patrimonial-Bauern seyn, sie bleiben Bauern, und ihre Besitzungen bleiben Bauergüter;

cf. Führer, Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung des Fürstenthums Lippe. S. 99.

und die besondern Verhältnisse, welche den in Erbpacht verliehenen Fürstlichen Domainen die Eigenschaft privilegirter Güter lassen, treten bei vererbpachteten Krügereien, Mühlen oder sonstigen Grundstücken nicht ein.

Der Umstand, daß dem Besitzer der Poppe'schen Stätte nicht das Eigenthum, sondern nur ein erbliches Benutzungsrecht an derselben zusteht, hebt ebenfalls die bäuerliche Qualität des Gutes nicht auf. Es war vor der Verordnung vom 27. Dec. 1808, die Aufhebung des Guts- und Leibeigenthums betreffend, zweifelhaft, ob die Bauern überhaupt Eigenthümer ihrer Güter seyn. Wenn selbst nach dieser Verordnung einzelne Bauerngüter, deren Rechtsverhältnisse auf schriftlichen Documenten beruhen, nicht unbeschränktes Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind, so hat doch jene Verordnung nicht verboten diese Güter wie früherhin nach den Bestimmungen über die bäuerlichen Güter zu behandeln. Zur Unterwerfung unter diese Bestimmungen war früher und ist auch jetzt ein volles Eigenthum nicht erforderlich. Das von einem bäuerlichen Gute unzertrennliche Colonatsrecht des Besitzers ist jedes Mal schon dann vorhanden, wenn diesem nur ein erbliches Benutzungsrecht zusteht.

Runde, Von der Leibzucht. Th. 2. S. 13.

Dieß erbliche Benutzungsrecht ist zwar selten gerade eine Erbpacht, weil die Entstehung und der Grund des Colonatrechts sich überhaupt selten nachweisen lassen.

Weichsel, Rechtshistorische Untersuchungen über die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Dritter Abschnitt. S. 157 ff.

Daß es aber auch eine Erbpacht seyn könne, ergibt die Münsterische Erbpacht-Ordnung von 1785, welche den Erbpacht-Gütern ein erbliches Colonatrecht beilegt, und das Zeugniß von Bülow und Hagemann,

Practische Erörterungen. Th. 4. S. 73. Th. 5. S. 173.

nach welchem im Kalenbergischen und in den Districten Bremen und Verden allen Meyern gesetzlich nur ein Erbpacht an ihren Stellen zusteht. Ohne Zweifel ist die Annahme gestattet, daß auch im hiesigen Fürstenthume, wo das Gegentheil durch keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen wird, das Colonatrecht in einem Erbpachtrechte bestehen könne, und wirklich bestehe, wenn der Contract, auf welchen das Recht des Besitzers sich gründet, ein Erbpachtcontract ist, und es unterliegt wenigstens keinem Bedenken, daß auch Erbpachtgüter unter den in der Verordnung vom 24. Sept. 1782 genannten Bauergütern begriffen seyen, zumal die Distractionenordnung von 1771 §. 4 sub lit. c. ausdrücklich die erbmeysterstätten oder Erb-Zins- und Erbpachtgüter unter den Bauergütern mit aufführt.

Ad 2. Da nach dem Vorstehenden die Poppe'sche Erbpachtstätte als Bauergut anzusehen ist, so gehört der Querulant als Besitzer eines bäuerlichen Gutes zu den Bauersleuten, von welchen die Polizeiordnung von 1620 sagt, daß sie „zu Verhütung augenscheinlichen Verderbs, so die hohen Auslagen verursachen“ ihre Kinder (oder Geschwister) in beschränktem Maße aussteuern sollen. Zu den Bauersleuten gehört der Querulant auch ohne Rücksicht auf sein Grundvermögen schon als Mitglied einer bäuerlichen Commune. Daß er ein solches sey, hat der Querulant speciell durch die Anstellung seiner Klage beim Amte anerkannt. Wenn die Poppe'sche Stätte ein eximirtes Gut wäre, so hätte der Querulant für seine Klage das unrichtige forum gewählt, da die Besitzer eximirter Güter schriftfässig sind. Den Querulanten konnte er beim Amte nur als Bauern belangen, und als solcher ist derselbe um so mehr des Erbpacht-Contractes ungeachtet nur zu einer polizeiordnungsmäßigen Abfindung verbunden, da die Polizeiordnung von 1620 im Tit. VII. §. 2 ihre Bestimmungen über Brautschätze auf alle Bauersleute mit der speciell hervorgehobenen Clausel:

„und sonderlich die nicht auf ihren Erb- und eignen Gütern sitzen“ bezieht.

Es ist also nicht Regel, daß bei Bauergütern die gemeinschaft-

liche Erbfolgeordnung Anwendung finde und der Querulant hat eine bei Erbpachtgütern eintretende Ausnahme von der Regel nicht erst zu erweisen, sondern es ist gesetzliche Regel, daß bei Bauergütern der Erstgeborene erbe und seine Geschwister bloß abfinde, und von dieser Regel darf bei bäuerlichen Erbpachtgütern eine Ausnahme nicht gemacht werden, welche das Gesetz nicht kennt. Darum kann dasjenige, was der Querulant über eine im hiesigen Fürstenthume geltende Observanz, über Präjudizien und über die früheren hinsichtlich der Poppe'schen Stätte eingetretenen Vererbungen und Abfindungen ausgeführt hat, wohl dienen, das von ihm behauptete Verhältniß mehr ins Licht zu stellen. Aber zur Begründung seiner Intention ist es nicht erforderlich.

Nach den vom Querulanten beigebrachten Documenten werden die auf Pfarrgrunde erbpachtweise ausgetheilten Stätten den Colonaten gleich behandelt. Dasselbe Bewandniß hat es mit Neuwohnerstätten, deren Rechtsverhältnisse nicht durch das Alter, wie die der übrigen Stätten verdunkelt sind, und die dann in der Regel auf Erbpachtcontracte sich gründen. Der Querulant selbst hat dadurch, daß er für seine Klage das forum des Amtes gewählt, die Ansicht kund gegeben, daß hier über bäuerliche Verhältnisse zu entscheiden sey. Die Vorfahren des Querulanten haben nach den bei den Acten befindlichen Eheverschreibungsprotocollen die Poppe'sche Stätte immerwährend als ein Colonat behandelt. Aus Allem geht hervor, daß die herrschende Volksmeinung die Erbpachtgüter dem Colonatsrechte unterwirft; und ist dasjenige, was durch die Vorfahren des Querulanten hinsichtlich der Poppe'schen Stätte geschehen, hier um so erheblicher, da jedes bürgerliche Recht den Privatpersonen gestattet, sich in privatrechtlichen Verhältnissen auch selbst gewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, durch welche sie den über jene aufgestellten Regeln der Gesetze derogiren.

Eichhorn, Deutsches Privatrecht S. 25.

Wenn nun noch hinzukommt, wie bereits zu den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses Nr. 38 act. bemerkt wurde, daß eine entschiedene Praxis des Hofgerichts und der übrigen Gerichte des Landes jener Volksmeinung beifällt, so läßt sich auch an der Existenz eines Gewohnheitsrechtes oder Gerichtsgebrauchs nicht zweifeln, vermöge welches die bäuerlichen Erbpachtgüter dem Colonatsrechte unterworfen seyn würden, selbst wenn die Gesetze sie demselben nicht unzweideutig unterzögen. Dieß Gewohnheitsrecht und dieser Gerichtsgebrauch würden nicht außer Acht zu lassen seyn, wenn man annehmen könnte, daß die Gesetzgebung in Beziehung auf die vorliegende Frage dunkel oder unvollständig wäre. Denn eben für den Fall einer unvollständigen Gesetzgebung ist dem Richter die Befugniß eingeräumt, das geschriebene Recht mit den herrschenden Ansichten

darüber auszugleichen und eben in diesem Falle erlangen die Aussprüche des Richters Gesetzeskraft.

Jordan im Archiv für die civilistische Praxis VIII. S. 208 ff.

Aus diesen Gründen mußte die Sache selbst anlangend das Erkenntniß voriger Instanz wieder aufgehoben werden. Was aber die Proceßkosten betrifft, so ist dem Querulanten, der ein auf nicht ganz unbedeutende Gründe gestütztes Erkenntniß für sich hatte, keine Schuld bei Veranlassung derselben beizumessen. Die Kosten mußten daher compensirt werden. Mithin war überall wie im Generalhofgerichts-Conclusum geschehen zu erkennen.

N^o 2.

In Sachen der Neutwohner Junkering Nr. 103, Lüning Nr. 106, Emmighausen Nr. 107, Klöpping Nr. 108 und Walter Nr. 109 zu Schlangen, Imploranten, Recurrenten m. Querulanten, wider die Vorsteher der Dorfschaft Schlangen, Imploraten, Recursen m. Querulanten,

Specialtheilung der Senne betr.,
wird, nach von beiden Seiten erfolgter Submission zu den Acten, aus diesen für Recht erkannt: Daß es, des ausgeführten Rechtsmittels der Nullitätsquerel ungeachtet, bei dem Nr. 5 act. ersichtlichen Erkenntnisse dieses Gerichts vom 6. Jul. v. J. zu belassen. Es sind auch Querulanten schuldig, den Querulanten die in gegenwärtiger Instanz weiter verursachten Kosten, nach vorgängiger Ansetzung und gerichtlicher Festsetzung, zu erstatten.

v. n. w.

Expediatur copia dieses Erkenntnisses für das Amt Horn, an welches die Sache nunmehr zum weiteren Verfahren zurückgeht.

Decr. et publ. Detmold den 18. April 1844.

Fürstl. Ripp. zur Justiz-Canzley verordnete Director,
Räthe und Assessor.

Entscheidungsgründe.

Bei der Theilung einer Gemeinheit kann nach allgemeinen Grundsätzen auf Participation nur Anspruch machen, wer zur Zeit dieser Theilung ein Recht zur Benutzung des zu theilenden Gegenstandes gehabt.

Daraus folgt denn schon, daß derjenige, welcher bloß factisch bisher an der Benutzung der Gemeinheit Theil genommen, auf Participation bei der Theilung der letztern einen rechtlichen Anspruch nicht hat. Sonst würden ja auch bloße Einsieger die nämliche Forderung machen können, da ja dieselben, gegen Erlegung eines